

# Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

-nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

dem Universitätsklinikum Bonn  
vertreten durch den Kaufmännischen Direktor  
als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands,  
Sigmund-Freud-Straße 25, 53105 Bonn

ausführende Stelle  
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn,  
Direktor Prof. Dr. med. M. Exner,  
Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn

-nachstehend „Auftragnehmer“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

## §1

### Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer als regionaler Koordinator für das Management multiresistenter Erreger (MRE). Das Projekt wird MRE-Koordinator genannt und soll eine Netzwerkbildung der Stadt Leverkusen in dem Netzwerk *mre-netz regio rhein-ahr* sicherstellen.
- (2) Das Ziel ist eine Koordination des infektionshygienischen Managements multiresistenter Erreger in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung. Dies erfolgt im Rahmen des MRE-Netzwerkes *mre-netz regio rhein-ahr*. Bezweckt wird außerdem die Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung von infektionshygienischen Vorgehensweisen und die Kontrolle/Reduktion der Ausbreitung multiresistenter Erreger. Schließlich soll eine maximale Verbesserung der Lebensqualität betroffener

Personen erreicht werden. Hierbei werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung evidenzbasierter Studien beachtet.

## **§ 2**

### **Leistungsumfang**

- (1) Wesentliche Aufgabe des Auftragnehmers sind die Koordination des Umganges mit multiresistenten Erregern in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die Verhinderung einer Ausbreitung multiresistenter Erreger durch z.B. eine effektive Kommunikation bzw. einen Informationsaustausch. Die Organisation und Moderation von Netzwerktreffen für und zwischen den Gesundheitsämtern sowie deren Partnern ist Aufgabe der MRE-Koordinatoren. Des Weiteren sind eine wissenschaftliche Beratung der Gesundheitsämter zu multiresistenten Erregern und direkt damit zusammenhängenden infektionshygienischen Fragen sowie die Aufarbeitung von einschlägigen wissenschaftlichen Fragen aus dem ÖGD unter Nutzung der gesamten Infrastruktur des Universitätsklinikums Bonn Bestandteil des Leistungsumfanges.

Die für den vorbeugenden Gesundheitsschutz notwendigen Informationen zur Infektiologie und häufig gestellten Fragen werden u.a. über eine Homepage zur Verfügung gestellt, die auch einen abgesicherten Bereich für die Stadt Leverkusen und ihre Krankenhäuser und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens/ Gemeinschaftseinrichtungen beinhaltet.

- (2) Ergänzend zu diesen Punkten können weitere Tätigkeiten wie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen am Gesundheitsamt, den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Stadt Leverkusen durchgeführt werden.
- (3) Die Aufgabenanforderungen werden im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt.

## **§ 3**

### **Vergütung**

- (1) Als Gegenleistung für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Dienstleistung zahlt der Auftraggeber einen jährlichen Pauschalbetrag von 9.324,50 Euro. Mit diesem Betrag sind sämtliche erbrachten Dienstleistungen abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber entrichtet den Betrag als Kostenanteil in 12 Raten jeweils zum 1. eines Monats.

## **§ 4**

### **Vertragsbeginn und Laufzeit**

Vertragsbeginn ist der 01.09.2014. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

## **§ 5**

### **Haftung**

Die Parteien haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6**

### **Allgemeines**

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Bonn.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich abgeschlossener Nachträge, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages mit sensiblen Daten des Auftraggebers umgeht und verpflichtet sich deshalb zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Geheimhaltung dieser Daten während des Vertrages. Die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, soweit dies nicht unmittelbar zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Löschung aller personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach erfolgreicher Übermittlung an den Auftraggeber, sobald das Erfordernis zur Speicherung entfallen ist, spätestens jedoch nach Ende dieses Vertrages.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Rahmen der Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Auftraggebers Subunternehmer einzuschalten.

## § 8 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann vom Auftragnehmer jederzeit außerordentlich gekündigt werden, falls eine adäquate Besetzung oder Wiederbesetzung der Koordinationsstelle nicht möglich ist oder die Finanzierung der Koordinationsstelle nicht mehr sicher gestellt ist.

Leverkusen, den

Für die Stadt Leverkusen

\_\_\_\_\_  
Reinhard Buchhorn  
(Oberbürgermeister)

\_\_\_\_\_  
Dr. Hans-Eckard Linstaedt  
(Leiter Gesundheitsamt)

Bonn, den

Für das Universitäts-  
Klinikum Bonn (UKB)

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Kfm. Karsten Honsel  
(Kaufmännischer Direktor)

\_\_\_\_\_  
Prof. Martin Exner  
(Institut für Hygiene und  
Öffentliche Gesundheit)